

II-2294 der Bellagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl.16.930/05-I/10/87

WIEN, 24. Nov. 1987

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Hintermayer,
Ing.Murer, Huber, Dr.Dillersberger Nr.896/J betreffend
Rodungen im Wienerwald

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag.Leopold Gratz

Parlament
1010 W i e n

907 /AB
1987 -11- 27
zu 896 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hintermayer, Ing.Murer, Huber, Dr.Dillersberger Nr.896/J betreffend Rodungen im Wienerwald beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Stiftsforstverwaltung Klosterneuburg hat zum Projekt Schneise Wienerwald bei der zuständigen Forstbehörde um keine Rodungsgenehmigung angesucht. Zum Bau einer Forststraße ist nach dem Forstgesetz 1975 keine Rodungsbewilligung notwendig.

Zu Frage 3:

Gemäß § 62 Abs.1 Forstgesetz bedarf der Bau einer Forststraße einer forstbehördlichen Bewilligung, wenn diese durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung oder durch Schutz- oder Bannwald führt. Dies war bei der gegenständlichen Forststraße der Fall.

Seitens der zuständigen Forstbehörde erging mit Bescheid vom 6.3.1985, GZ.14/A/85 unter Beilage von 13 Auflagen die Bewilligung zum Bau dieser Forststraße. In dem von Land Niederösterreich durchgeführten naturschutzrechtlichen Verfahren erging mit Bescheid vom 16.10.1986, Zl.9N/8569

- 2 -

ein Bescheid, der unter Einhaltung von 14 Auflagen die Bewilligung zum Bau der Forststraße für eine Trassenlänge von 2 km beinhaltet. Bei diesem naturschutzrechtlichen Verfahren wirkten neben 3 Naturschutzsachverständigen auch ein Geologe und der Umweltanwalt des Landes Niederösterreich mit.

Zu den Fragen 4 und 5:

Eine weitere Überprüfung des Objektes ist aus den vorhin angegebenen Gründen vorerst nicht erforderlich. Die genannten Bewilligungen sind gesetzeskonform, rechtskräftig und daher unabänderlich. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist sohin schon allein aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Der Bundesminister:

